



Antidiskriminierungsberatung
*Alter, Behinderung,
Chronische Erkrankung*

BROSCHÜRE ALTERSDISKRIMINIERUNG



Zu den Autorinnen

Agnieszka Schwager ist Sozialjuristin und Soziologin. Sie arbeitet seit September 2018 in dem Projekt der Antidiskriminierungsberatung Alter, Behinderung, Chronische Erkrankung der Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin e.V. Als Beraterin für Antidiskriminierungsrecht ist sie spezialisiert auf die Bereiche Inklusion, Sensibilisierung und Barrierefreiheit.

Anna Heidrich ist Heilpädagogin und Praxisforscherin in Sozialer Arbeit und Pädagogik. Sie ist seit Oktober 2020 Beraterin in der Antidiskriminierungsberatung Alter, Behinderung, Chronische Erkrankung der Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin e.V. Ihre Themenschwerpunkte sind Intersektionalität, kritische Forschungspraxis und Disability Studies.

Inhalt

1. Wozu diese Broschüre?.....	4
2. Was ist Diskriminierung?.....	5
2.1. Was ist gerechtfertigte Ungleichbehandlung?.....	6
3. Was ist Altersdiskriminierung?.....	6
3.1. Positive und negative Altersgrenzen – Altersdifferenzierung und Altersdiskriminierung.....	7
3.2. Wie funktioniert Altersdiskriminierung?.....	7
3.3. Beispiele für Altersdiskriminierung.....	8
3.4. Folgen von Altersdiskriminierung für ältere Menschen:.....	8
3.5. Wie verhalte ich mich bei einer erlebten Diskriminierung?.....	9
4. Wie kann ich gegen Diskriminierung vorgehen?.....	9
4.1. Außergerichtlich vorgehen.....	9
4.2. Ansprüche gemäß Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz geltend machen.....	9
4.3. Gesellschaftliches Bild vom Altern prägen.....	10
4.4. Diskriminierungsfälle dokumentieren.....	10
5. Wie geht die Antidiskriminierungsberatung Alter, Behinderung, Chronische Erkrankung gegen Altersdiskriminierung vor?	12
6. Fallbeispiele aus der Beratungspraxis der Antidiskriminierungsberatung	13
Literatur.....	15



1. WOZU DIESE BROSCHÜRE?

In Zeiten des demografischen Wandels mit einer stetig wachsenden Zahl an älteren Menschen gewinnt das Thema Altersdiskriminierung an Bedeutung, wird jedoch immer noch zu wenig thematisiert. Nur in sehr geringem Maße bewerten ältere Personen, die benachteiligende Erfahrungen gemacht haben, diese als Diskriminierung. Wenn Diskriminierung als solche erkannt wird, wissen ältere Personen oftmals nicht, wie sie damit umgehen sollen, ob und was sie dagegen unternehmen können. Bei der Zielgruppe gibt es bedeutsame Hemmungen, Altersdiskriminierung zu thematisieren und dagegen vorzugehen. Als Ursache werden hauptsächlich zwei Aspekte genannt: Zum einen wird befürchtet, im Fall einer Beschwerde weitere Nachteile zu erleiden und zum anderen werden Benachteiligungen aufgrund des Lebensalters als „normal“ erlebt.¹

Diese Broschüre soll dabei helfen, Diskriminierung rechtzeitig zu erkennen und sich dagegen zu wehren. Außerdem soll die Komplexität des Phänomens der Altersdiskriminierung und dessen Auswirkung und Bedeutung gezeigt und diskutiert werden. Ein hohes Informationsbedürfnis speziell zum Thema Altersdiskriminierung besteht unter Betroffenen sowie unterschiedlichen Organisationen und Beratungsstellen. Somit richtet sich diese Broschüre vor allem an jene, die Diskriminierung aufgrund von Alter erfahren, als auch an Professionelle, denen das Thema in ihrem Arbeitsalltag begegnet.

Vielen Menschen im fortgeschrittenen Alter ist das Konzept von Altersdiskriminierung bzw. Ageism nicht vertraut. Darunter werden „Stereotypen, Vorurteile und / oder diskriminierende Handlungen oder Praktiken gegen ältere Menschen [gefasst], die auf ihrem tatsächlichen chronologischen Alter oder auf der Wahrnehmung basieren, dass die Person „alt“ oder „älter“ ist². Sie sind verunsichert und wissen nicht, wie sie sich in einer unangenehmen Situation, in der sie diskriminiert werden, angemessen verhalten sollen. Vielmehr suchen sie den Grund für unangenehme Erfahrung bei sich selbst. Die Verunsicherung

1 Benachteiligungen aufgrund des Lebensalters in der praktischen Arbeit von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Ergebnisse einer Befragung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO) und des Kuratoriums Deutsche Altershilfe (KDA) im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) 2011/2012, S. 5.

2 United Nations Human Rights: Aktualisierung der 2012 durchgeführten analytischen Ergebnisstudie zu den normativen Standards im internationalen Menschenrecht in Bezug auf ältere Menschen Arbeitspapier des Büros der Hochkommissarin für Menschenrechte März, S. 13.

kann sowohl zu sozialem Rückzug als auch zu Identitätsproblemen führen. Die Broschüre soll dabei helfen, sich mit dem Phänomen des Ageism vertraut zu machen. Ein entsprechendes Bewusstsein kann es den Betroffenen ermöglichen, die Reaktionen anderer Menschen besser einzuordnen und besser darauf reagieren zu können.

2. WAS IST DISKRIMINIERUNG?

Der Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd) definiert Diskriminierung in Anlehnung an das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³ von 1966 als „Unterscheidung, Ausschluss, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.“⁴

Diskriminierung kann Menschen aufgrund einer Vielzahl von Merkmalen treffen, z.B. ihrer (zugeschriebenen) ethnischen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Sprache, ihres Aufenthaltsstatus, ihrer Hautfarbe oder äußeren Erscheinung, ihres Geschlechts, ihrer Religion und Weltanschauung, ihres sozialen Status, ihres Familienstandes, ihrer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Identität.⁵

Menschen können auch von Diskriminierung betroffen sein, weil sich mehrere dieser Merkmale in ein und derselben Person verbinden (mehrdimensionale/intersektionale Diskriminierung).⁶

3 Der Begriff „Rasse“ wird in Gesetzestexten als problematisch betrachtet. Siehe hierzu auch Hendrik Cremer, Policy Paper Nr. 10 und 16, herausgegeben vom Deutschen Institut für Menschenrechte, Berlin 2009 und 2010.

4 Standards für eine qualifizierte Antidiskriminierungsberatung, Eckpunktepapier des Antidiskriminierungsverbandes Deutschland (advd), 3. Auflage Dezember 2015, S.5.

5 Die in internationalen Menschenrechtsabkommen enthaltenen Diskriminierungsverbote beziehen sich meist auf einen offenen Merkmalskatalog, um ausdrücklich entwicklungs offen zu bleiben.

6 Standards für eine qualifizierte Antidiskriminierungsberatung, Eckpunktepapier des Antidiskriminierungsverbandes Deutschland (advd).



2.1. WAS IST GERECHTFERTIGTE UNGLEICHBEHANDLUNG?

Nicht jede unterschiedliche Behandlung stellt eine Diskriminierung dar. Eine Ungleichbehandlung ist gerechtfertigt, wenn sie aufgrund eines hinreichenden sachlichen Grundes, wie z.B. Maßnahmen zum Ausgleich bestehender Nachteile strukturell benachteiligter Personen (sog. positive Maßnahmen), erfolgt. Ein Beispiel für altersbedingte Ungleichbehandlungen, die sachlich gerechtfertigt sind, können z.B. bei Alltagsgeschäften altersbedingte soziale Vergünstigungen (beispielsweise für Kinder, Schüler:innen, Student:innen und Senior:innen) sein. Diese Vergünstigungen sind üblich und sogar erwünscht.

3. WAS IST ALTERSDISKRIMINIERUNG?

Sie gelten als zu jung oder zu alt? In vielen Lebensbereichen bestimmen andere darüber, ob jemand das „richtige“ oder das „falsche“ Alter hat, z.B. Arbeitgeber:innen, Vorgesetzte oder Beamt:innen.

Nach der Gesetzesbegründung meint der Begriff „Alter“ das Lebensalter und schützt umfassend gegen ungerechtfertigte unterschiedliche Behandlungen, die an das konkrete Lebensalter anknüpfen.⁷ Es geht also nicht ausschließlich um den Schutz älterer Menschen, auch eine Benachteiligung wegen „jungen Alters“ ist verboten. „Alter“ ist ein relativer Begriff, weil das jeweilige Alter immer im Bezug zum Alter anderer zu sehen ist.

Das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. Frankfurt am Main versteht unter Altersdiskriminierung aus sozialwissenschaftlicher Perspektive: „Einschränkung von Teilhabe und selbstbestimmter Lebensgestaltung aufgrund des

7 BT-Drs. 16/1780, 31.



Lebensalters. Somit spricht man von Altersdiskriminierung, wenn die Zugänge zu Gestaltungsspielräumen und Dienstleistungen den älteren oder jüngeren Menschen erschwert oder gar verwehrt werden.“⁸

3.1. POSITIVE UND NEGATIVE ALTERSGRENZEN – ALTERSDIFFERENZIERUNG UND ALTERSDISKRIMINIERUNG

In zahlreichen Lebensbereichen, gerade dort, wo es um wichtige Ressourcen wie Arbeit, Bildung oder eine Wohnung geht, haben die Altersgrenzen und sich daraus ergebende Zugangs- und Leistungsverweigerungen großen Einfluss auf die Verwirklichung von Entwicklungs- und Teilhabemöglichkeiten. Auch setzt die Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung voraus, dass das eingesetzte Mittel zur Erreichung des Ziels angemessen und erforderlich ist. Einzelne altersbezogene Differenzierungen zählen zu den bereits erwähnten positiven Maßnahmen.

3.2. WIE FUNKTIONIERT ALTERSDISKRIMINIERUNG?

Das Konzept Ageism lässt sich mit mehreren Definitionen ins Deutsche übersetzen. Alle Definitionen kennzeichnet der Zusammenhang von Stereotypen und Diskriminierung. Ageism mit „Diskriminierung nach Alter“ oder als „Dominanz negativer Altersstereotype“ zu übersetzen, stellt aber eine empfindliche Verkürzung dar.⁹ Ageism beschreibt darüber hinaus Altersfeindlichkeit als Form sozialer und ökonomischer Diskriminierung.

Die negative Wahrnehmung des Alters und die damit zusammenhängende Stigmatisierung des Alterungsprozesses, des Altseins und der davon betroffenen Gruppe von Menschen führen zu gesellschaftlichen Ausgrenzungs- und Diskriminierungspraktiken.¹⁰

Die Diskriminierung kann vor allem in folgenden Feldern stattfinden: Öffentlichkeit (Staat, Organisationen, Zugangsrechte), Markt (Unternehmen, Vertragsbeziehungen) und Alltagskulturen (Sprache, Familie, persönliche Beziehungen und Einstellungen).¹¹

8 S., Molter, L. Klein unter Mitarbeit von Maïke Merkle, ICH? Zu alt? Informationen zum Thema Diskriminierung älterer Menschen, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. Frankfurt am Main 2019, S. 19.

9 K. Brauer, Zu alt? „Ageism“ und Altersdiskriminierung auf Arbeitsmärkten, 2010, S.30.

10 www.genderinstitut-bremen.de/glossar/ageismus.html (Stand 28.01.2020).

11 K. Brauer, Zu alt? „Ageism“ und Altersdiskriminierung auf Arbeitsmärkten, 2010, S.34.



3.3. BEISPIELE FÜR ALTERSDISKRIMINIERUNG

Die Benachteiligung älterer Menschen manifestiert sich in zahlreichen Lebensbereichen, wie z.B.:

- Gesundheitswesen (Qualität der medizinischen Versorgung, Kommunikation mit Ärzt:innen),
- Pflege (Interaktions- und Kommunikationsverhalten von Pflegekräften, Missbrauch und Vernachlässigung älterer Patient:innen),
- in der Politik (viele Gesetze und Tarifverträge definieren feste Altersgrenzen ohne die Möglichkeiten individueller Leistungsfähigkeit zu überprüfen),
- Gesellschaft (Altersgrenze im Ehrenamt),
- Arbeitsleben (Personalentwicklung, Personalrekrutierung und -selektion, Altersgrenzen für bestimmte Berufsgruppen),
- Ämter, Behörden,
- Technik und neue Medien (als Konsument:in),
- Wohnen und Infrastruktur (als Mieter:in, Bewohner:in),
- im Privatrechtsverkehr, Finanz- und Versicherungswesen. Beispiel: Sowohl junge als auch ältere Menschen erhalten seltener Kredite als Personen mittleren Alters.

3.4. FOLGEN VON ALTERSDISKRIMINIERUNG FÜR ÄLTERE MENSCHEN:

- Kognitive und emotional-motivationale Folgen
- Folgen für das (Leistungs-)Verhalten
- Physiologische Folgen
- Einsamkeit und Isolation



3.5. WIE VERHALTE ICH MICH BEI EINER ERLEBTEN DISKRIMINIERUNG?

Bei einer erlebten Diskriminierung sollten Sie versuchen, den Vorfall in einem Gedächtnisprotokoll festzuhalten, so dass Sie auf folgende Fragen antworten können:

- Wann und wo hat eine Benachteiligung stattgefunden?
- Wie kam es dazu? Was genau ist passiert?
- Warum fühlten Sie sich benachteiligt?
- Wer war an dem Vorfall beteiligt?
- Gab es Zeug:innen?

Für das weitere Vorgehen empfehlen wir die Kontaktaufnahme mit einer Antidiskriminierungsberatung, um alle offenstehenden Handlungsmöglichkeiten (vom Beschwerdebrief bis hin zum Beschreiten des Rechtswegs) zu besprechen.

4. WIE KANN ICH GEGEN DISKRIMINIERUNG VORGEHEN?

4.1. AUSSERGERICHTLICH VORGEHEN

Empfehlenswert ist es immer, zuerst außergerichtlich vorzugehen. Zum Beispiel durch Beschwerdebriefe oder Klärungsgespräche mit der Unterstützung einer Beratungsstelle.

In Absprache mit Ihnen verfassen die Berater:innen Beschwerdebriefe, begleiten Sie zu Gesprächen, oder beraten Sie über ein mögliches Klageverfahren.

4.2. ANSPRÜCHE GEMÄSS

ALLGEMEINEN GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ GELTEND MACHEN

Das Allgemeine Altersdiskriminierungsverbot ist im Vergleich zu anderen Merkmalen, wie Behinderung oder Religion, ausschließlich im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und seit 21. Juni 2020 im neuen Landes-Antidiskriminierungsgesetz (LADG) erfasst.

Das AGG erfasst leider nicht alle Situationen, die von älteren Menschen als diskriminierend erlebt werden. Der Schutz des AGG erstreckt sich auf das Arbeitsleben, Bereich

des Wohnungsmarktes und auf Alltagsgeschäfte. Dazu zählen Geschäfte des täglichen Lebens wie Einkäufe, Restaurant-, Diskotheken- und Friseurbesuche, Bahn- und Busfahrten.

Das LADG ist umfassender und bindet die gesamte öffentliche Verwaltung und alle öffentlichen Stellen des Landes Berlin mit ein. Hierunter fallen zum Beispiel die Berliner Senats- und Bezirksverwaltungen (z.B. Schulen, Polizei, Bürgerämter), die landesunmittelbaren öffentlich-rechtlichen Körperschaften (z.B. Hochschulen, Universitäten), Anstalten und Stiftungen, die Gerichte und Behörden der Staatsanwaltschaft und der Polizei des Landes Berlin, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.¹²



4.3. GESELLSCHAFTLICHES BILD VOM ALTERN PRÄGEN

Ein weiteres Problem ist das gesellschaftliche Bild des Alters und vom Altern. Ältere Generationen sollten ermutigt werden, die/ihre vielfältigen Lebensformen bekannter zu machen und ihre Fähigkeiten selbstbestimmt in die Gesellschaft einzubringen. Dies sollte eine Anregung für jüngere Generationen sein, ihre jeweiligen Bilder vom Alter(n) zu überprüfen. Die Bereitschaft von Jung und Alt, miteinander und voneinander zu lernen, sollte mehr Akzeptanz, Verständnis und Offenheit zwischen den Generationen zur Folge haben und das Bewusstsein für die jeweiligen lebensalterspezifischen Herausforderungen schärfen.

4.4. DISKRIMINIERUNGSFÄLLE DOKUMENTIEREN

Ein weiterer zentraler Handlungsschritt, der oftmals vergessen wird, ist Diskriminierung durch Zahlen und Fallbeispiele sichtbar zu machen. Dies ist bisher aufgrund der eingangs genannten Gründe nicht so einfach in konkreten Zahlen zu erfassen. Unsere Aufgabe ist es, die Fälle zu dokumentieren und zu registrieren.

¹² www.berlin.de/sen/lads/recht/ladg/fragen-und-antworten



Sie können Diskriminierung bei der Antidiskriminierungsberatung Alter, Behinderung, Chronische Erkrankung melden!

Antidiskriminierungsberatung Alter, Behinderung,
Chronische Erkrankung
Ein Projekt der Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin e.V.
Kontaktieren Sie uns!
Telefonisch: +49 (0) 30/ 27 59 25 27
+49 163 4252441
+49 176 47358182
E-Mail: adb@lv-selbsthilfe-berlin.de
www.diskriminierung-berlin.de

Sie können Diskriminierung ebenfalls mit dem Kontaktformular auf der Homepage der ADB¹³ melden (auch anonym). Dadurch helfen Sie uns, Diskriminierung sichtbar zu machen.

Die Antidiskriminierungsberatung Alter, Behinderung, Chronische Erkrankung arbeitet vertraulich, unabhängig und ist auf Ihrer Seite. Ihre Perspektive, Ihre Interessen und Ziele stehen stets im Mittelpunkt der Beratung.

¹³ www.diskriminierung-berlin.de



5. WIE GEHT DIE ANTIDISKRIMINIERUNGS- BERATUNG ALTER, BEHINDERUNG, CHRONISCHE ERKRANKUNG GEGEN ALTERSDISKRIMINIERUNG VOR?

Um Altersdiskriminierung entgegenzuwirken, setzen wir uns für die Sensibilisierung und Aktivierung der Öffentlichkeit und relevanter Akteur:innen im Handlungsfeld ein.

Dazu gehören u.a.:

- Workshops zur Sensibilisierung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Fachbroschüren zum Thema Altersdiskriminierung,
- Interviews für Zeitschriften und Online-Medien,
- Info- und Fachveranstaltungen,
- Austausch mit Senior:innenvertretungen und Organisationen, die mit der Zielgruppe arbeiten,
- Netzwerkarbeit,
- Arbeitsgruppe Altersdiskriminierung.

Unseren Ratsuchenden bieten wir:

- Lösungsorientierte und individuell angepasste Beratung in unseren Räumlichkeiten,
- Aufsuchende mobile Beratung,
- Begleitung bei Gericht oder entscheidenden Gesprächen und Terminen,
- Briefe mit der Bitte um eine Stellungnahme,
- Dokumentation der Fälle,
- Hilfe bei Kontaktaufnahme mit der Presse,
- Vermittlung an andere Beratungsstellen.

Anderen Beratungsstellen, Organisationen (etc.) bieten wir:

- Gemeinsame Fallbearbeitung,
- Fachgespräche,
- Fachbroschüren und Informationsmaterial,
- Austausch- und Vernetzungsmöglichkeiten,
- Sensibilisierungsworkshops,
- gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.

Weitere Aufgaben der Antidiskriminierungsberatung Alter, Behinderung, Chronische Erkrankung:

- Wissensvermittlung und Korrektur negativer Altersbilder,
- Aufbau von Verhaltenskompetenzen im Umgang mit älteren Menschen,
- Politische Arbeit für altersneutrale Regelungen.



6. FALLBEISPIELE AUS DER BERATUNGSPRAXIS DER ANTIDISKRIMINIERUNGSBERATUNG ALTER, BEHINDERUNG, CHRONISCHE ERKRANKUNG

Postgraduierten-Programm – Die Ausschreibung beinhaltet die Altersgrenze „Sie sind unter 30 Jahre alt“.

Arbeitsleben – Ablehnung einer Bewerbung als Leitung. Dem Bewerber wurde gesagt, dass er zu alt sei, die Chefin hat aber seine Unterlagen nicht mal angeguckt. Sie sagte nur: „Das schaffen Sie nicht, Sie sind zu alt“.

Tanzschule – Frau B. wollte sich für einen Single-Tanzkurs anmelden. Dies wurde ihr jedoch verweigert. Als sie nach einer Begründung gefragt hat, hat sie als Antwort den Spruch

„Sie glauben nicht wirklich, dass ein 27-jähriger mit Ihnen tanzen möchte“ bekommen.



Fernsehturm – der Zugang wurde zwei Frauen aus einer großen Chorgruppe verweigert, weil sie eine Gehhilfe dabei hatten.

Wohnungsmarkt – Immer mehr Wohnungsanzeigen und Bewerbungen sind ausschließlich online für Leute mit PC-Kenntnissen zugänglich. Digitalisierung ist eine große Hürde für viele ältere Personen und erschwert wesentlich die Wohnungssuche und die Teilnahme an Bewerbungsverfahren.

Förderung – Ein Filmemacher bekam keine Förderung. Als er nach einer Begründung fragte, wurde ihm gesagt, dass er schon zu alt sei.

Krankenkassen – Der Studierenden-Beitrag ist für Student:innen ab 30 nicht mehr ermäßigt.

Die Agentur für Arbeit – Herr I. ist krankheitsbedingt (80 GdB) auf ALG II („Hartz IV“) angewiesen.

Er kann seinen Beruf als Maler und Designer nicht mehr ausüben. Die Agentur für Arbeit unterstützt nur Maßnahmen, die zur Wiedererlangung einer Tätigkeit beitragen, die eine ausreichende Finanzierung wahrscheinlich machen. Ihn möchte aber niemand aufgrund seines Alters und seiner Behinderung einstellen. Er möchte wieder selbständig werden und sich in Richtung Textildesign entwickeln. Er hat früher mit einer Siebdruckmaschine gearbeitet. Das ist aber harte Arbeit, die er aus gesundheitlichen Gründen sich nicht mehr leisten kann. Aus diesem Grund hat er bereits einen Antrag auf einen digitalen Drucker gestellt, welcher ihm nicht genehmigt wurde, da die Agentur für Arbeit dies aufgrund seiner Behinderung nicht als aussichtsreich erachtet.

BAUER, KRIEGER, Günther, AGG EntgTranspG, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz und Entgelttransparenzgesetz, Kommentar, 5. Auflage, C.H. BECK, 2018.

BRAUER, Zu alt? „Ageism“ und Altersdiskriminierung auf Arbeitsmärkten, 2010.

HAUBOUL-STOLLE, SCHUG, Wer ist schon alt? Eine Kulturgeschichte des Alterns, Vergangenheit Verlag, 2010.

MOLTER, KLEIN, unter Mitarbeit von Maika Merkle, ICH? Zu alt? Informationen zum Thema Diskriminierung älterer Menschen, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. Frankfurt am Main 2019.

ROTHERMUND, MAYER, Altersdiskriminierung. Erscheinungsformen, Erklärungen und Interventionsansätze, Kohlhammer, 2009.

UNITED NATIONS HUMAN RIGHTS: Aktualisierung der 2012 durchgeführten analytischen Ergebnisstudie zu den normativen Standards im internationalen Menschenrecht in Bezug auf ältere Menschen Arbeitspapier des Büros der Hochkommissarin für Menschenrechte März, 2021.

Benachteiligungen aufgrund des Lebensalters in der praktischen Arbeit von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Ergebnisse einer Befragung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO) und des Kuratoriums Deutsche Altershilfe (KDA) im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) 2011/2012.

Expertise von Prof. Dr. Klaus Rothermund, und Dr. Felipe Temming, Diskriminierung aufgrund des Alters, Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 2000.

Standards für eine qualifizierte Antidiskriminierungsberatung, Eckpunktetpapier des Antidiskriminierungsverbandes Deutschland (advd), 3. Auflage Dezember 2015.

Herausgeber:innen:

Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin e.V.
Vorsitzende: Gerlinde Bendzuck
Geschäftsführer: Malte Andersch
Littenstraße 108
10179 Berlin-Mitte

Eintragung im Vereinsregister, Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg,
Registernummer: VR 6123 B

Informationen unter: www.lv-selbsthilfe-berlin.de

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE07 1002 0500 0003 1018 00
BIC: BFSWDE33BER

Kontakt:

Antidiskriminierungsberatung Alter, Behinderung, Chronische Erkrankung
Littenstraße 108
10179 Berlin-Mitte
Tel.: 030 / 27 59 25 27



www.diskriminierung-berlin.de



adb@lv-selbsthilfe-berlin.de

Autorinnen: Agnieszka Schwager, Anna Heidrich
Stand: 08.11.2021

Die Antidiskriminierungsberatung
Alter, Behinderung, Chronische Erkrankung ist Mitglied
im Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd).



Die Antidiskriminierungsberatung
Alter, Behinderung, Chronische Erkrankung wird gefördert
durch die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung.

